



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerialrat Geyer
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Anlage 2 zu TOP 6

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 10. März 2014

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen;
Ihr Schreiben vom 07. Februar 2014 (AZ: 21-800)**

Sehr geehrter Herr Geyer,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Verordnungsentwurf basiert inhaltlich auf den Vorgaben zu den Mindestschülerzahlen in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014. Wegen der aktuellen Diskussion zu möglichen Veränderungen bei diesen Vorgaben, an denen sich auch Abgeordnete der Regierungsfractionen beteiligen, bitten wir um Verständnis, dass uns zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist und wir uns insoweit eine ergänzende Stellungnahme vorbehalten müssen.

Vorausschicken möchten wir überdies, dass der vorliegende Verordnungsentwurf zeitgleich mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 hätte vorgelegt werden müssen. Die jetzt auf kommunaler Ebene geführten Diskussionen, ob aus den Werten der noch geltenden Anfangsklassenverordnung Vertrauenstatbestände für einzelne Schulträger herzuleiten sind, wären so vermieden worden. Ihr Haus hat ein Jahr mit der Vorlage der Anfangsklassenverordnung abgewartet. Jetzt sollte auch hinreichend Zeit vorhanden sein, anhand der bereits beschlossenen 12 kommunalen Schulentwicklungspläne die konkreten Auswirkungen der planerischen Vorgaben des Landes auf einzelne Schulstandorte besonders im dünnbesiedelten

Raum auszuwerten, um bereits in der Anfangsklassenverordnung Ausnahmetatbestände vorzusehen. In der Anfangsklassenverordnung sollten keine Vorgaben zu Mindestschülerzahlen verstetigt werden, die von anderer Stelle womöglich noch korrigiert werden.

Zur zeitlichen Abfolge ist überdies kritisch darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Aufnahme an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2014/15 (nach Maßgabe des RdErl. MK vom 8. November 2013) bereits läuft. Eine Veröffentlichung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint auch deshalb fragwürdig.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Mindestjahrgangsstärken

Durch die Erhöhung der Mindestschülerzahlen im Grundschulbereich, insbesondere auf 20 Schüler ab 2017/2018, setzt sich der strukturelle Veränderungsdruck auf die Grundschullandschaft, der bereits durch die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 ausgelöst wurde, fort.

Die Schulanfängerzahlen können jährlichen, deutlichen Schwankungen unterliegen. Um stabil 20 Schüler pro Jahr einzuschulen, müsste der Schulbezirk einer Grundschule so groß gewählt werden, dass in einzelnen Jahren auch eine Zweizügigkeit erreicht werden könnte. Im Ergebnis gehen diese strikten Vorgaben zur Eingangsklassenbildung zu Lasten der Schulstandorte gerade in dünnbesiedelten Räumen und schaden deren Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Ein ausgewogenes Grundschulangebot ist aber eine Grundvoraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse im überwiegend ländlich strukturierten Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund wäre es zumindest zielführend, die Schülerzahl für die Mindestjahrgangsstärke für die Grundschulen ab dem Schuljahr 2017/18 nicht weiter zu erhöhen. Alternativ könnte für die Grundschulen analog den weiterführenden Schulen eine Regelung für Mehrfachstandorte, die kleinere Mindestjahrgangsstärken zulässt, aufgenommen werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass auch in den Landkreisen, die nicht als dünnbesiedelte Region gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 gelten, dünnbesiedelte gemeindliche Gebiete bestehen, deren Grundschulen eine stabile Schülerzahl von 52 bzw. ab 2017/18 von 60 aufweisen, die jedoch nicht die geforderten 80 Schüler erreichen. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, hier flexible Ausnahmetatbestände vorzusehen, um die Landesvorgaben mit Augenmaß anzuwenden.

Hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 2 Ziffer 2c des Verordnungsentwurfs zur Anfangsklassenbildung an Sekundarschulen bitten wir der besonderen Situation des Altmarkkreises Salzwedel durch folgende Änderung Rechnung zu tragen:

„Einzelstandorte und Mehrfachstandorte von Sekundarschulen in dünnbesiedelten Regionen 20, im Ausnahmefall 15, sofern die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird.“

Zu § 2 – Ausnahmen von der Mindestjahrgangsstärke

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 des § 2 zu den Ausnahmemöglichkeiten sind nicht hinreichend. In die Ausnahmeregelungen sollten regionale und topographische Besonderheiten konkret aufgenommen werden, um die örtliche Situation bei der Bildung von Anfangsklassen in den Schulen von vornherein entsprechend berücksichtigen zu können. Allein auf eine unzumutbar lange Dauer der Schülerbeförderung als Ausnahmekriterium abzustellen, ist nicht ausreichend.

Die Nichtberücksichtigung der topographischen Besonderheiten führt im Übrigen auch zu neuen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen in der Schülerbeförderung. Schulträger, Schulplanungsträger und die Träger der Schülerbeförderung sind demnach gleichermaßen betroffen.

Die erhöhten Eingangsklassenstärken bewirken eine Verschlechterung der Lehrer-Schüler-Relation. Zu bedenken ist deshalb, dass diejenigen Städte und Gemeinden, die ohnehin eine schwierige soziale Entwicklung erleben, bereits derzeit in ihren Grundschulen eine überdurchschnittliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Benachteiligungen aufweisen, darunter auch solche, die in den Anfangsklassen verweilen. Die Erhöhung der Schülerzahl in der Anfangsklasse lässt erwarten, dass noch mehr Schüler mit unterschiedlichem Förderbedarf zusammen beschult werden müssen und sich damit Klassenstärken entwickeln, die den Zielsetzungen einer gemeinsamen Schuleingangsphase und einer inklusiven Beschulung nicht mehr genügen können.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Investitionsentscheidungen wegen der Gefahr von Fehlinvestitionen aufgeschoben und notwendige Schulsanierungen nicht zügig realisiert werden, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, dass die Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen ab 2017/18 doch noch erreicht wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir dringend gegenüber dem Finanzministerium (MF) auf eine Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungs-Verordnung Ihres Hauses zu drängen. Das MF fördert nur Schulen mit erheblich höheren Schülerzahlen als vom MK schulfachlich gefordert.

Zu § 4 – Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

In der Verordnung sollte zudem eine konkrete Regelung zur Festlegung von Obergrenzen in der Klassenbildung einer Jahrgangsstufe getroffen werden, um dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. August 2013 (AZ: 3 M 268/13) Rechnung tragen zu können.

Nach der Entscheidung des OVG kann Eltern bei der Wahl einer bestimmten Schule für ihr Kind die Ausschöpfung der Ausbildungskapazität nur entgegengehalten werden, wenn die festgesetzten Kapazitätsgrenzen plausibel gemacht werden und mithin eine gerichtliche Überprüfung der vollständigen Kapazitätsausschöpfung möglich ist.

Deshalb sollte landesrechtlich geregelt werden, wann die zahlenmäßige Obergrenze in der Klassenbildung einer Jahrgangsstufe erreicht und das Erfordernis der Klassenteilung gegeben ist. Der vom OVG Sachsen-Anhalt geforderte Plausibilitätsnachweis, dass Schulen bis an die Grenzen der Funktionsfähigkeit ausgelastet sind, ist ohne eine entsprechende Regelung in der Verordnung nicht eindeutig und zweifelsfrei zu führen.

Abschließend nehmen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 20. März 2013 zum Entwurf der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 Bezug.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag
Sachsen-Anhalt